



Elektronikversicherung für Selbstständige und Freiberufler

# Elektronische Arbeitsgeräte für den Ernstfall absichern

Im Zeitalter der Abhängigkeit von elektronischen Geräten ist deren Absicherung für Selbstständige und Freiberufler ein wichtiges betriebswirtschaftliches Thema.



Insbesondere sind folgende Schäden versichert:

- | Fahrlässigkeit, unsachgemäße Handhabung, Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit
- | Vorsatz Dritter (inklusive Vandalismus)
- | Raub, Beraubung, Plünderung, Diebstahl, Sabotage
- | Kurzschluss, Induktion, Überspannung
- | Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion (Verrußen, Verglimmen, Sengen, Verschmoren)
- | Konstruktions-, Material- und Ausführungsfehler
- | Wasser, Feuchtigkeit, Überschwemmung
- | Höhere Gewalt

Mit der Elektronikversicherung können die Arbeitsgeräte weitaus umfassender abgesichert werden als mit der üblichen Geschäftsversicherung. Versicherbar ist die Hardware sowohl stationär als auch mobil eingesetzter Anlagen und Geräte, z. B. das Notebook auf Geschäftsreisen und während Tagungen.

Die Elektronikversicherung beinhaltet den Versicherungsschutz einer Sachversicherung in Form von Einbruchdiebstahl, Leitungswasser, Feuer, Sturm sowie für unvorhersehbare Schäden.

Im Prinzip ersetzt die Elektronikversicherung den Neuwert: Sie erstattet die schadenbedingten Wiederherstellungskosten bzw. Wiederinstandsetzungskosten wie Ersatzteil- und Reparaturkosten inklusive der Arbeitszeit und der anfallenden Beschaffungskosten. Beim Totalschaden erstattet die Versicherung die Kosten für die Wiederbeschaffung (hier gilt oft die Zeitwertentschädigung).

Zusätzlich kann eine Datenträgerversicherung mitabgeschlossen werden, die für Softwareschäden aufkommt. Andrea Heber



Verbund der Fairsicherungsläden eG®

Unnauer Weg 7a  
50767 Köln

Tel. 02 21 / 310 800  
Fax 02 21 / 310 8013

info@fairsicherung.de  
www.fairsicherung.de

## Versicherungsverträge regelmäßig überprüfen

### Ihr »TÜV« in Sachen Versicherung

**Mit dem Auto muss man alle zwei Jahre zum TÜV, damit überprüft wird, ob noch alles in Ordnung ist. Auch für vieles andere gibt es Prüf- und Gütesiegel. Wir als Fairsicherungsmakler bieten Ihnen einen »TÜV«-Service für Ihre Versicherungsverträge!**

Mit einer Überprüfung Ihrer bestehenden Verträge helfen wir Ihnen nicht nur, die optimale Absicherung Ihrer privaten Risiken zu erhalten, sondern oft auch deutlich an Versicherungsprämien zu sparen. Durch Umstellen älterer Verträge auf aktuelle Versicherungskonzepte oder einen Wechsel

des Versicherers sind vielfach bessere Leistungen bei gleichzeitig niedrigeren Beiträgen möglich. Dabei gilt zu unterscheiden, welche Versicherungen für Ihre aktuelle persönliche Situation unbedingt erforderlich sind und auf welche Sie möglicherweise verzichten können.

Gerne nimmt Ihr Fairsicherungsmakler Ihre bestehenden Versicherungsverträge in Betreuung, prüft sie und kümmert sich um Umstellungs- und Kündigungsformalitäten. Auch bei vielen anderen Anliegen wie z. B. Adressänderungen sind wir Ihnen jederzeit gern behilflich.

Carolin Brockmann und Sandra Ziemons

Redaktion: Verbund der Fairsicherungsläden eG®  
C. Brockmann, C. Grüner, A. Heber, P. Sollmann, C. Trentzsch,  
S. Ziemons | W. Bergfeld

Satz: a+ design, A. Solenski, Hagen  
Fotos: iStockphoto.com, photocase.de  
Druck: Ökoprint/Cartell, Chemnitz auf 100% Recycling-Offset

Fahrraddiebstahl absichern

# Fahrrad weg!!! Richtig versichert?



Wir wollten nur noch schnell einen Cappuccino trinken. Als wir wieder raus kamen, waren sie weg, die beiden Mountainbikes. Natürlich hatten wir die angesperrt. Wir hatten sogar richtig investiert in die Schlösser. Die Polizei macht uns wenig Hoffnung: Die Aufklärungsrate ist sehr gering, die Strukturen der Diebesbanden professionell. Dabei wäre guter Rat gar nicht teuer gewesen, hätten wir rechtzeitig beim Fairsicherungsmakler vorbeigesehen.

Fahrräder kann man problemlos gegen »einfachen« Diebstahl versichern. Üblicherweise ist die Fahrradversicherung ein Bestandteil der Hausratversicherung. Allerdings sollte man genau hinsehen.

Zunächst sollte man die Versicherungssumme ausreichend hoch wählen. Wichtig ist, dass nach Möglichkeit keine Nachtzeitklausel im Vertrag steht.

Bei den meisten Versicherungen sind Fahrrad-Diebstahlschäden in der Zeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr unter bestimmten Aspekten vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Wer also sein Fahrrad abends draußen auf der Straße vor seiner Haustür stehen lässt, hat keinen Versicherungsschutz. Wer dagegen unterwegs ist und mit dem Rad z. B. von Kneipe zu Kneipe zieht, genießt den vollen Versicherungsschutz ... auch nachts um 3:00 Uhr!

Es lohnt sich also, Ihren Hausrat-Versicherungsvertrag von Ihrem Fairsicherungsmakler prüfen zu lassen, insbesondere wenn Sie gerade dabei sind, sich ein neues Fahrrad zu kaufen.

**Übrigens: Die reine Fahrrad-Versicherung, die man direkt im Fahrradladen abschließen kann, ist insbesondere bei Voll-Kasko-Schutz in der Regel zu teuer.**

Christian Grüner

## Schaden in der Ferienwohnung

# Nicht jede Versicherung hätte gezahlt

Schadenanzeige der Kundin Mareike Müller, 35 Jahre

*»Vom 15. 02. bis 20. 02. 2010 hatten wir uns eine neu eingerichtete Ferienwohnung in Altenberg/Erzgebirge gemietet. Mein Sohn (3) bleibt eigentlich nachts schon sauber und schläft ohne Windel, die neue Umgebung hat ihn scheinbar etwas aus dem Rhythmus gebracht. Daher hat er es nachts nicht mehr bis auf die Toilette geschafft, sodass er das Bett verschmutzte. Der Vermieter hat uns jetzt die Kosten für eine neue Matratze in Rechnung gestellt (350,00€). Ich bitte, dass der Schaden bezahlt wird.«*

### Zahlt der Versicherer?

Die allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) sagen in § 7 Nr. 6 AHB: *»Ausgeschlossen sind Schäden an gemieteten oder geliehenen beweglichen Sachen.«*

Mit einem solchen Vertrag hätte der Versicherer den Schaden nicht übernommen. Doch es gibt auch Privathaftpflichtverträge, in denen dieser Ausschluss über die besonderen Vereinbarungen korrigiert

ist, meist bis zu einer maximalen Entschädigungssumme, die von Versicherer zu Versicherer unterschiedlich ist.

Frau Müller hatte Glück, denn bei ihrer Versicherung sind Mietsachschäden an Inventar von Ferienwohnungen mitversichert. Dieser Einschluss gilt nicht automatisch. Sie sollten hier auf jeden Fall Ihren Versicherungsvertrag auf Aktualität prüfen – natürlich beantwortet Ihnen diese Frage gern Ihr Fairsicherungsmakler!

Cornelia Trentzsch



Frühzeitig die richtige Zahnzusatzversicherung

# Bewahren Sie sich Ihr schönes Lächeln!

Für gesetzlich Versicherte wird künftig so mancher Zahnarztbesuch kostspielig. Seit 2005 zahlen die gesetzlichen Kassen nur einen Festzuschuss zum Zahnersatz und übernehmen nur noch bestimmte Zahnbehandlungen.

Da für jeden Befund eine Regelversorgung festgelegt ist, deren durchschnittliche Kosten der Festzuschuss gerade zur Hälfte deckt, muss der Patient immer einen Eigenanteil zahlen. Besonders tückisch dabei: Die Regelversorgung richtet sich nur nach den durchschnittlichen Kosten für eine bestimmte Behandlung und nicht nach den tatsächlichen Kosten, die der Zahnarzt im Einzelfall in Rechnung stellt. Außerdem zahlt die gesetzliche Krankenversicherung nicht, wenn teurere und hochwertigere Materialien verwendet werden als in der Regelversorgung festgelegt. Guter Rat und gute Zähne sind also teuer.

Durch eine private Zahnzusatzversicherung können Sie den zu zahlenden Eigenanteil beim Zahnersatz abdecken oder zumindest deutlich verringern. Doch hier gibt es erhebliche Preis- und Leistungsunterschiede bei den Tarifen der zahlreichen Anbieter. So erhalten Sie Versicherungsschutz im Bereich Zähne schon für 7 Euro monatlich – doch deckt die Versicherung auch das ab, was Sie brauchen? Im Leistungsfall kann es zu einer unangenehmen Überraschung kommen, wenn die Versicherung weniger zahlt als erwartet.

**MEINE CHECKLISTE ZUR ZAHNPOLICE**

**Ich möchte folgende Leistungen versichern:**

- Zahnersatz (z. B. Brücken, Kronen)
- Einlagenfüllungen (Inlays)
- Implantate
- Zahnbehandlung
- Prophylaxe (professionelle Zahnreinigung)
- Kieferorthopädie
- Sonstiges: \_\_\_\_\_

**Gesundheitsfragen:**

**Zahnmaßnahmen angeraten?**

ja       nein

**Heil- und Kostenplan vorhanden?**

ja       nein

**Fehlen Zähne (Lücke)?**

nein       ja, wie viele:

## WICHTIG ZU WISSEN ...

- Eine Antragstellung ist nur möglich, wenn mit Ihren Zähnen (noch) alles in Ordnung ist und solange der behandelnde Zahnarzt keinen Hinweis auf eine vorzunehmende Behandlung gegeben hat.
- Bei Antragstellung werden Fragen zu den Zähnen gestellt, deren Antwort darüber entscheidet, ob der Vertrag tatsächlich zustande kommt.
- Ab Versicherungsbeginn gibt es eine Wartezeit von acht Monaten. Erst nach dieser Frist beginnt die Leistungspflicht der Gesellschaft.

Zunächst sollten Sie sich daher im Klaren sein, welche Leistungen Sie im Einzelnen absichern möchten. Soll nur Zahnersatz wie Brücken und Kronen versichert sein oder auch Einlagenfüllungen und Implantate? Ein einfacher Preisvergleich über das Internet hilft leider nicht, diese wichtigen Fragen zu klären. Um die Zahnzusatzversicherung zu finden, die das beste Preis-Leistungsverhältnis für die persönlich gewünschten Versicherungsinhalte bietet, sind die Vertragsbedingungen wesentlich genauer zu studieren.

## Private Zahnpolice – großer Unterschied

Das Beispiel in der Tabelle zeigt, was eine Zahnmaßnahme kostet, wie viel davon die gesetzliche Kasse übernimmt und welcher Anteil bei einer privaten Zahnzusatzpolice übernommen wird.

ZAHNZUSATZ-VERSICHERUNG	MONATSBEITRAG		ERSTATTUNG			
	Mann	40 Jahre	Frau	Krone 500 €	Inlay 320 €	Implantat 2.300 €
				Kassenzuschuss: 153 €	Kassenzuschuss: 30 €	Kassenzuschuss: 363 €
A – wenig Leistung	7,15 €		8,30 €	82 €	0 € – keine Erstattung –	195 €
B – gute Leistung	21 €		28 €	247 €	226 €	1.389 €

Für eine Krone stellt der Zahnarzt 500 Euro in Rechnung. Die gesetzliche Kasse übernimmt davon 153 Euro – vorausgesetzt Sie haben Ihr Bonusheft optimal gepflegt. Somit verbleiben 347 Euro, die aus eigener Börse zu zahlen sind – oder Sie haben eine Zahnpolice. Doch nicht bei jeder Police wird gleich viel dazu gezahlt.

## Wichtige Fristen im Schadenfall

# Was tun, wenn es »brennt«?

Klar, falls es buchstäblich brennt: zuerst die Feuerwehr rufen und sich und andere in Sicherheit bringen. Und schließlich auch dem Versicherer den Schaden melden. Damit da nichts »anbrennt«, gilt es Fristen zu beachten – und das nicht nur bei Brandschäden.

In allen Sachversicherungssparten (Hausrat, Wohngebäude, Geschäftsversicherungen usw.) heißt es: Der Schaden ist dem Versicherer stets unverzüglich mitzuteilen. Dabei bedeutet »unverzüglich«: ohne schuldhaftes Zögern, also ohne unnötiges Abwarten.

Wichtig ist, dass der Versicherer schnell vom Ereignis erfährt und man bestimmte Dinge klärt, die z. B. zur Schadenminderung erforderlich sind. Bei Wasserschäden sollte geklärt sein, welche Trocknungsfirma kommen soll; hier und in anderen Fällen, ob der Versicherer einen eigenen Sachverständigen schicken will.

§ 121 des Bürgerlichen Gesetzbuchs definiert Fristen; allgemein hat sich ein Zeitraum von ein bis höchstens zwei Wochen eingebürgert. Wer mehrere Wochen oder gar Monate wartet, verletzt die vertraglichen Pflichten und muss den Schaden möglicherweise allein tragen. In Ergänzung zur ersten Schadensmeldung können Kostenvoranschläge, Rechnungen, Fotos und sonstige nützliche Informationen immer noch nachgereicht werden.

**Kfz-Haftpflicht:** Hier muss der Schaden in der Regel innerhalb einer Woche mitgeteilt werden! Sollten Polizei oder Staatsanwalt ermitteln, muss dies sofort (!) nachgemeldet werden, auch wenn der Schaden bereits gemeldet wurde.

**Kfz-Kasko:** Unverzüglich.

**Unfallversicherung:** Ein Todesfall muss innerhalb von 48 Stunden gemeldet werden. Im Invaliditätsfall unverzüglich zum Arzt und dann sofort den Versicherer informieren!

**Privathaftpflicht:** unverzüglich, auch wenn noch keine Schadenersatzansprüche angemeldet wurden!

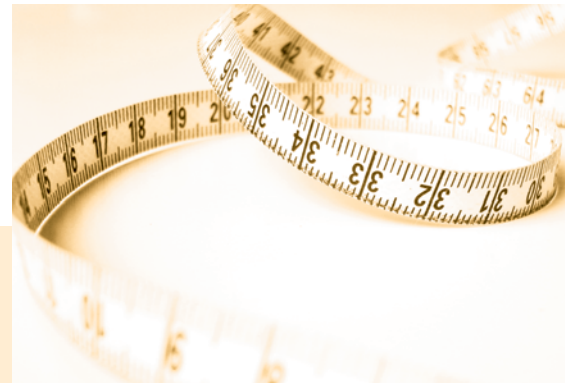
**Rechtsschutz:** wegen der Deckung eventuell Hotline oder Beratungshilfe des Versicherers in Anspruch nehmen.

**Krankenversicherung:** Krankenhausaufenthalt spätestens zehn Tage nach Beginn melden!

**Krankentagegeld:** den Versicherer über die Krankschreibung durch einen Arzt in Kenntnis setzen.

Wenn Sie Fragen haben, wie Sie sich im Schadenfall am besten verhalten, fragen Sie einfach Ihren Fairsicherungsmakler.

Peter Sollmann



## Neues aus dem Arbeitsrechtsschutz

### Rechtsschutzversicherer: Pflicht zu früherer Leistung

**Neu:** Hat ein Arbeitnehmer die begründete Befürchtung, dass er gekündigt wird, kann er bereits zu diesem Zeitpunkt die Rechtsschutzversicherung in Anspruch nehmen!

In einem aktuellen Urteil hat der Bundesgerichtshof entschieden: Eine Rechtsschutzversicherung greift schon vor dem Aussprechen einer Kündigung gegenüber dem Arbeitnehmer. Weiterhin muss die Rechtsschutzversicherung neuerdings auch beim Aufhebungsvertrag Versicherungsschutz bieten. Es liegt ein »rechtsschutzversicherungsfallauslösender Verstoß gegen Rechtspflichten« bereits vor, wenn der Arbeitgeber mit dem Angebot eines Aufhebungsvertrages seinem Arbeitnehmer zum Ausdruck bringt, das Vertragsverhältnis in jedem Fall beenden zu wollen. Die neue obergerichtliche Entscheidung ist eine wichtige Argumentationshilfe gegen die verbraucherunfreundliche Praxis einiger Rechtsschutzversicherer.

Cornelia Trentzsch

::: NEWSTICKER ::: NEWSTICKER ::: NEWSTICKER ::: NEWSTICKER ::: NEWSTICKER ::: NEWSTICKER :::

## **ACHTUNG:** Riester und Elternzeit bei Selbstständigen

Sie sind selbstständig und haben einen Riester-»Huckepack«-Vertrag, d. h. einen abgeleiteten Anspruch auf die Riester-Zulage, die ohne Zahlung eigener Beiträge in Ihren Vertrag fließt. Wenn Sie jedoch Elternzeit machen, müssen Sie während dieser Zeit den Mindestbeitrag selbst in den Vertrag einzahlen. Meist sind das 5 Euro monatlich, je nach Anbieter auch mehr. Wenn Sie diesen Mindestbeitrag nicht entrichten, erhalten Sie für den Zeitraum der Elternzeit keine staatliche Zulage.

## Steht in Ihrer Unfallpolice der richtige Beruf?

Da die Beiträge in der Unfallversicherung abhängig von der jeweils aktuellen beruflichen Tätigkeit zu entrichten sind, ist es wichtig, dass Sie bei Änderungen Ihre neue Tätigkeit mitteilen, damit es im Schadenfall keine unangenehmen Überraschungen gibt.

**Tipp:** Die Anbieter ordnen die Tätigkeiten unterschiedlichen Einstufungen zu – möglicherweise ist ein Wechsel des Versicherers sinnvoll.

::: NEWSTICKER ::: NEWSTICKER ::: NEWSTICKER :::